



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

MACHEN SIE MIT!

Projektwettbewerb der IK-Bau NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW schreibt den „Projektwettbewerb“ für Kammermitglieder aus. Machen Sie mit und reichen Sie bis zum 18.9.2013 Ihre Projekte ein. Das sind die Themen: Umweltgerechtes Bauen, Innovationen in der Barrierefreiheit, optimierte Bauabläufe, Optimierung der Wirtschaftlichkeit. Sie können einen Fachpreis und/oder einen Publikumspreis gewinnen. Der Fachpreis wird im Herbst 2013 verliehen, der Publikumspreis nach der Abstimmung im Internet Ende 2014.

Zusätzlich zu den möglichen Preisen haben Sie auf jeden Fall folgende Vorteile:

- **Steigerung Ihrer Bekanntheit bei Kollegen, Auftraggebern und in der Öffentlichkeit;**
- **Medien, die auf den Wettbewerb und auf Ihre Leistung aufmerksam machen;**
- **Zehn Monate Präsenz in der Öffentlichkeit (Internet, Printmedien, Veranstaltungen).**

Vom 15.1.2014 bis zum 15.11.2014 stellen wir alle eingereichten Projekte (inkl. der bereits prämierten Projekte) auf unserer Internetseite online und fordern alle Besucher in unseren Veranstaltungen und auf unserer Internetseite alle Interessierten zur Abstimmung auf. Die Besucher auf der Internetseite können ab Januar für das aus ihrer Sicht spannendste und für die Gesellschaft relevanteste Projekt abstimmen. Alle Teilnehmer erhalten ein Signet zur freien Verfügung für die Bewerbung

des eigenen Projektes im Internet, in E-Mail-Anhängen, auf Briefbögen etc.

Zeigen Sie Ihre persönliche Leistung, machen Sie Ihre Ideen deutlich, zeigen Sie die gesellschaftliche Relevanz Ihrer Arbeit. Ingenieurinnen und Ingenieure schaffen täglich volkswirtschaftliche Werte und nehmen Einfluss auf die Entwicklungen ihrer Zeit.



Reichen Sie Ihre Projekte ein unter:
www.ikbaunrw.de

Die Themenbereiche des Projektwettbewerbs:

Umweltgerechtes Bauen

Wie haben Sie mit geringen Kosten und ungewöhnlichen Konzepten den Energieverbrauch oder den Lärmpegel gesenkt? Wie haben Sie die Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit und damit die Nachhaltigkeit von Bauwerken erlangt? Wie haben Sie für eine ökologische, pflegeleichte Nutzung gesorgt?

Wie wurde zum Beispiel der U-Wert in Wohngebäuden, bei Gewerbe- oder Industriegebäuden optimiert? Wie haben Straßenbeläge oder Ampelschaltungen zu mehr Ruhe und weniger Energieverbrauch geführt? Wie wurden die Bewohner an Gleisanlagen vor dem Rattern der Züge geschützt? Haben Sie zum Beispiel innovative Oberflächen für Gebäude, Straßen, Wege, Plätze eingesetzt? Haben Sie eine konsequente Pflege der Bauwerke z.B. durch Bauwerksprüfungen und moderne Instandhaltung oder Modernisierung betrieben und mit welchen Effekten der Nachhaltigkeit?

Innovationen in der Barrierefreiheit

Wie haben Sie aktives Leben für Alle möglich gemacht? Für Behinderte,
Fortsetzung: Seite 3

Kammerwahl 2013

In dieser Ausgabe des Kammer-Spiegels finden Sie auf Seite 16 die Wahlbekanntmachung für die Wahl zur V. Vertreterversammlung der IK-Bau NRW. Darin wird auch auf die Auslage des Wählerverzeichnisses hingewiesen. Das Verzeichnis wird vom 16. September bis zum 14. Oktober 2013 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ausliegen.

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Urkunden für neue Sachverständige

Die Kammermitglieder Dipl.-Ing. Christian Bäker, Beratender Ingenieur aus Dortmund, Dr.-Ing. Dieter Lehnen, Beratender Ingenieur aus Bochum, und Dipl.-Ing. Martin Mende, Mönchengladbach, wurden am 08.07.2013 von Dr.-Ing. Heinrich Bökamp als Sachverständige staatlich anerkannt. Während Bäker und Mende ihre Anerkennungs-urkunden für den Fachbereich „Prüfung des Brandschutzes“ erhielten, erweiterte Dr. Lehnen seine bereits bestehende Anerkennung im Fachbereich „Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Massivbau“ durch die weitere Fachrichtung Metallbau.

Damit wächst in Nordrhein-Westfalen die Zahl der von der IK-Bau NRW ernannten Mitglieder auf 161 staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes an. Die Zahl der staatlich anerkannten Sachverständigen für die „Prüfung der Standsicherheit“ beträgt 90.

Öffentliche Bestellung

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt. Ing. Markus Pauly aus Köln wurde am 27.05.2013 vom Kammerpräsidenten als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Sachgebiet „Baupreismittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau sowie Bauablaufstörungen“ vereidigt. Pauly ist Inhaber eines Ingenieurbüros in Köln und in der Baubetreuung von der Planung bis zur Ausführung sowie der Gutachtenerstellung tätig.

In NRW gibt es in der Fachrichtung „Baupreismittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau sowie Bauablaufstörungen“ etwa zwanzig öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.



Als staatlich anerkannte Sachverständige anerkannt: Dipl.-Ing. Christian Bäker, Dr.-Ing. Dieter Lehnen und Dipl.-Ing. Martin Mende mit Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.



Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt. Ing. Markus Pauly aus Köln wurde von Kammerpräsidenten Dr.-Ing. Heinrich Bökamp öffentlich bestellt und vereidigt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
Info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: Harald Link
Bildnachweis: IK-Bau NRW (1, 6), Mair (2, 13)
Keine Haftung für Druckfehler.

Fortsetzung von Seite 1

für junge Familien mit Kinderwagen, für alte Menschen, für Sportler mit Verletzungen, für Menschen mit Krankheiten wie Parkinson oder Alzheimer? Oder wie haben Sie eine bewegungsorientierte Umwelt für Gesunde geschaffen, die gesund bleiben wollen?

Welche technologischen Lösungen haben Sie eingesetzt, um in bestehenden oder neuen Wohnhäusern Barrierefreiheit zu schaffen? Wie haben Sie bspw. mit kostengünstigen Umbauten in öffentlichen Gebäuden, in Arztpraxen, Sporthallen etc. barrierefreie Zustände geschaffen? Wie wurde mit spezieller Gestaltung von Straßen und auf Plätzen die barrierefreie Nutzung

gefördert oder wie haben Sie ohne Barrieren für mehr Bewegung im öffentlichen Leben und/oder im Wohnumfeld gesorgt?

Nutzungsoptimierte Abläufe

Welche Prozesse zur Abstimmung unter den Baubeteiligten, welche Organisationsformen haben geholfen, Zeitpläne einzuhalten, Kosten zu kontrollieren und Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren? Welches Bauwerk wurde schneller fertiggestellt als geplant und wie war das möglich ohne Qualitätsverlust? Welche Brückeninstandsetzung verlief reibungsloser als gewohnt und warum? Welche Straßensanierung hat weniger Staus produziert und wie war das möglich? Wie

haben Sie die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung und die dazu notwendige bauliche Infrastruktur mit wirtschaftlichem Aufwand leistungsfähig erhalten oder verbessert?

Optimierung der Wirtschaftlichkeit

Wie haben Sie wirtschaftlich optimal gebaut? Wie haben Sie Konstruktionen geschaffen, den Brandschutz gesichert, die Bodenbeschaffenheiten optimal eingeschätzt und eine lange technische Lebensdauer erreicht? Haben Sie ungewöhnliche Materialien oder neue Technologien eingesetzt? Haben Sie Konstruktionen oder Verfahren optimiert, die bei gleichen Rahmenbedingungen zu besseren Lösungen geführt haben?

Kurzinformation zum „Projektwettbewerb“ für Mitglieder der IK-Bau NRW

1. Die Wettbewerbsstruktur

Der Wettbewerb wird unter den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW ausgelobt und verläuft zweistufig.

Stufe 1: Alle bis zum 18.9.2013 eingereichten Projekte werden im Herbst 2013 durch eine Fachjury bewertet. Die Fachjury prämiert zwölf Projekte. Die Einreicher der zwölf Projekte erhalten den Fachpreis.

Stufe 2: Vom 15.1.2014 bis 15.11.2014 werden alle eingereichten Projekte (incl. der 12 prämierten Projekte) auf der Internetseite der Ingenieurkammer-Bau NRW in einem Abstimmungstool online gestellt. Jeder Besucher der Internetseite kann für ein Projekt abstimmen. Die drei Projekte mit den meisten Stimmen sind die Gewinner des Publikumspreises.

2. Die Wettbewerbsthemen

Der Projektwettbewerb kennt vier Themenbereiche: Umweltgerechtes Bauen, Innovationen in der Barrierefreiheit, Nutzungsoptimierte Abläufe, Optimierung der Wirtschaftlichkeit.

3. Die Preise

a. Die Projekte der Gewinner des Fachpreises

- werden während der Abstimmungsphase exponiert auf der Kammer-Homepage gezeigt,
- werden in einer für den Wettbewerb erstellten Broschüre dargestellt,
- erhalten 30 Bonuspunkte Vorsprung für die öffentliche Abstimmung.

b. Für die drei Projekte des Publikumspreises

produziert die IK-Bau NRW gemeinsam mit den Projekteinreichern Videos für das Internet.

c. Unter den Teilnehmern der öffentlichen Abstimmung werden 10 Preise verlost.

d. Öffentlichkeitsarbeit

Zur Bewerbung der Stufe 2 hat die Ingenieurkammer-Bau NRW ein eigenes Signet entwickelt. Die Ingenieurkammer-Bau NRW wird während des gesamten Wettbewerbszeitraumes (15.1.-15.11.2014) auf allen Kammer- und Akademieveranstaltungen (u.a. Deubau.Kom 2014, Leonardo-Brückenbau in Schulen, Brandschutztagung, etc.) im Internet, auf ihren Social Media Plattformen sowie in den Medien die Aktion bewerben.

KAMMERWAHL 2013

Hinweise zur Wahlwerbung

Um allen Kammermitgliedern ein möglichst breites Informationsspektrum zur Meinungsbildung vor der Wahl zur V. Vertreterversammlung anzubieten, gibt die IK-Bau NRW allen Vertrauenspersonen der Wahllisten die Möglichkeit, Inhalte und Ziele ihrer Wahllisten im Kammer-Spiegel zu veröffentlichen. Um jedoch die Gleichbehandlung der Listen sicherzustellen, sind einige Vorgaben zu beachten:

1. Zeitpunkt der Veröffentlichung

Die Listendarstellungen werden im November-Heft des Kammer-Spiegels veröffentlicht. Das Heft erscheint am 19.11.2013.

2. Einreichung der Wahlwerbung

Die Wahlwerbung muss per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: wahlwerbung@ikbaunrw.de. Eine Einreichung an eine andere E-Mail Adresse oder in einer anderen Form als die der E-Mail ist nur in Abstimmung mit der IK-Bau NRW zulässig.

3. Größe der Wahlwerbungsanzeige

- Die Wahlgruppen können auf einer halben Seite im Kammer-Spiegel ihre Wahlwerbung veröffentlichen. Die halbe Seite wird bemessen nach dem Satzspiegel des Kammer-Spiegels NRW. Grundlage ist der Satzspiegel einer Innenseite des Kammer-Spiegels. Innerhalb dieses Rahmens sind die Wahlgruppen in der Gestaltung des Layouts (Text, Bild, Logo) ihrer Wahlwerbung im Rahmen der notwendigen technischen und farblichen Vorgaben (siehe Punkt 4) frei.

- Als Orientierung für die Gestaltung der Wahlwerbung werden den Vertrauenspersonen der Wahllisten auf Anforderung drei Musterlayouts für je eine halbe Seite, möglichst per E-Mail, zur Verfügung gestellt. Die Musterlayouts werden vermaßt (Schriftgröße, Bildmaß etc.).

4. Technische Vorgaben

Folgende Vorgaben werden festgelegt:

- Als Schriftart ist eine Word-Standard-Schrift zu verwenden (genutzte Schriftart bitte angeben).
- Es sind die Schriftfarben schwarz und blau (Pantone 281 U) zulässig. Sofern die Farbe Pantone 281 U durch die Wahlgruppe nicht abgebildet werden kann, müssen die in dieser Farbe gewünschten Bereiche in der Farbe Rot verfasst werden. Die Kammer setzt diese Bereiche in Pantone 281 U um.
- Die Fotos müssen in schwarz/weiß (Graustufen) mit einer Originalauflösung von 300 dpi eingefügt sein. Zusätzlich müssen sie als jpg mit Originalauflösung 300 dpi einzeln beigefügt werden, die Platzierung im Text muss kenntlich gemacht werden. Fotos mit geringerer Auflösung führen zu erheblichem und nicht zu veränderndem Qualitätsverlust.
- Die Daten sollen als eps-Vektor-Datei eingereicht werden.
- Ersatzweise können die Daten als offene Word-Datei zur Bearbeitung und für die Layout-Ansicht eine pdf-Datei eingereicht werden.

- Nach Verarbeitung der gelieferten Dateien für den Kammer-Spiegel wird den Vertrauenspersonen der Wahllisten der Text als Korrekturfahne vorgelegt. Es sind max. 2 Korrekturdurchgänge zulässig. Abschließend muss der Korrekturabzug von der Vertrauensperson der Wahlliste schriftlich freigegeben werden. Erfolgt bis zum angegebenen Termin keine schriftliche Freigabe, wird die Wahlwerbung nicht veröffentlicht.

5. Wahlwerbungstext

Texte können von der Redaktion bei Verunglimpfung anderer oder aus presserechtlichen Gründen zurückgestellt werden. Die Vertrauensperson

der betroffenen Wahlliste wird hierüber informiert und gebeten, Streichungen/Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

6. Platzierung der Wahlwerbung

Für die Platzierung der Wahlwerbung im Kammer-Spiegel ist allein die Reihenfolge des Eingangs der Erstfassung der Wahlwerbungstexte bei der Geschäftsstelle maßgeblich.

7. Terminierung

- Einreichung der Wahlwerbung bis zum **06.10.2013, 24:00 Uhr**.
- Korrekturphase vom 07.10.2013 bis 17.10.2013, 17:00 Uhr.
- Letzter Termin für den Eingang der schriftlichen Freigabe am 22.10.2013, 17:00 Uhr.

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, Telefon 0211 13067-0, Fax 0211 13067-150.

Die Kammer im Social Web

Informieren Sie sich über die Aktivitäten der Ingenieurkammer-Bau NRW auch im Social Web.

Blog:

www.ikbaunrw-blog.de

Facebook:

www.facebook.com/ikbaunrw

Twitter:

www.twitter.com/ikbaunrw

YouTube:

www.youtube.com/ikbaunrw

Eigene Daten aktualisieren

Am 9. Dezember 2013 findet die Wahl zur V. Vertreterversammlung statt. Hierzu wird nochmals folgender Hinweis gegeben:

Der Wahlausschuss erstellt am 9. September 2013 das Wählerverzeichnis auf der Grundlage des Mitgliederzeichnisses (drei Monate vor dem Wahltermin, § 3 Wahlordnung).

Sollten der Kammer die aktuellen Daten zu Ihrer Mitgliedschaft nicht vorliegen, werden nicht mehr zutreffende oder unvollständige Angaben

Eingang in das Wählerverzeichnis finden. Wie Sie wissen, sind alle Mitglieder der Kammer nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung verpflichtet, jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere der Hauptwohnung, der Niederlassung, des Beschäftigungsortes, der Tätigkeitsart und der Fachrichtung anzuzeigen.

Bitte stellen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass die Kammer die aktuellen Angaben zu Ihrer Mit-

gliedschaft führt. Eine Überprüfung Ihrer Angaben ist zum Beispiel durch Einsicht in die Anschriften auf unserer Homepage www.ikbaunrw.de unter „Meine IK-Bau“ möglich. Bitte beachten Sie, dass Korrektur- oder Ergänzungswünsche bis zum **9. September 2013, 17.00 Uhr** in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, eingegangen sein müssen. Später eingehende Mitteilungen finden bei der Erstellung des Wählerzeichnisses keine Berücksichtigung mehr.

IMPULSVERANSTALTUNG STÖSST AUF REGE NACHFRAGE

Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro

Auf eine äußerst rege Nachfrage ist die Impulsveranstaltung zum Thema „Nachfolgeregelung in Ingenieurbüros“ gestoßen. Mit rund 60 Interessenten war die angebotene Veranstaltung weit überbucht. Mit rund 25 Teilnehmern fand die erste Veranstaltung in der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen Mitte Juni, mit über 30 Teilnehmern eine Zusatzveranstaltung Mitte Juli statt. Vizepräsident Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter und Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner begrüßten jeweils die Teilnehmer und wiesen darauf hin, dass nach den „Kick-Off-Veranstaltungen“ für Interessierte in den kommenden Wochen zusätzlich individuelle Sprechstunden in der Kammer angeboten werden.

Bei der etwa vierstündigen Veranstaltung wurden Fragen der Bürobewertung, rechtliche sowie steuerliche Aspekte der Nachfolgeregelung angeschnitten. Unternehmensberater Dr.-Ing. Werner Preißing führte in die Thematik ein und erläuterte verschiedene Punkte: Laut seiner Rechnung be-

läuft sich der ökonomische Wert eines Ingenieur- oder Architektenbüros auf durchschnittlich 1 Mio. Euro. Bei einer Übergabe gehe es also immer auch um die Frage, ob dieser ökonomische Wert erhalten bleibe - oder eben verloren gehe.

Dabei sollten sich Ingenieurinnen und Ingenieure, die ihr Büro übergeben wollen, dem Thema nicht zu spät stellen. „Spätestens mit 50 sollte man beginnen, einen Nachfolger zu suchen.“ Zudem sei es wichtig, im Büro Strukturen zu schaffen, die eine vernünftige Arbeitsverteilung ermöglichen. Dazu gehöre auch das Installieren einer Führungsrunde. Der Tipp des Unternehmensberaters: „Machen Sie sich so entbehrlich wie möglich!“

Bei der Bürobewertung und der Frage des Kaufpreises müsse „ein für beide Seiten akzeptables Ergebnis“ stehen. Bei der Wertermittlung des Büros gehe es darum, die operative Fähigkeit eines Unternehmens zu definieren, künftig Gewinne zu erzielen. Wobei laut Preißing für die Verkäufer

eines Büros neben dem Kaufpreis auch psychologische Faktoren eine wichtige Rolle spielen. Die Gestaltung einer Nachfolge sei nicht zuletzt eine Frage der Psychologie und der Kommunikation, bedeute die Übergabe doch einen wichtigen Schritt und Einschnitt für den Alt-Inhaber.

Nach Aussage des Unternehmensberaters gibt es in Deutschland rund 100.000 Ingenieur- oder Architektenbüros. Die „Lebensdauer“ liege bei etwa 30 bis 40 Jahren. Aus rechnerischer Sicht ergäben sich damit zwischen 2.500 und 3.000 Unternehmensübergaben pro Jahr.

Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Holt-Hausen widmete sich den rechtlichen Aspekten bei der Übergabe von Ingenieurbüros. Mit steuerlichen Aspekten der Unternehmensnachfolge befassten sich Helmut König und Dr. Lucas van Randenborgh von der Wirtschaftskanzlei Beiten Burkhardt. Über die richtigen Schritte bei der Suche eines Nachfolgers informierte zum Abschluss Andre-as Preißing (MBA).

DIALOG

Gemeinsames Ingenieur-Frühstück von Kammer und VDI kam bestens an

Intensiv genutzt haben die Teilnehmer des gemeinsamen Ingenieur-Frühstücks in Münster die Chance zum beruflichen Austausch: Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI, Bereich Münsterland) sprachen angeregt unter anderem über Mitgliederinteressen, Qualifizierung von Ingenieuren und die Ausbildung der Studierenden. Kammer-Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Prof. Wilfried Clauß, Vorsitzender der VDI-Gesellschaft Bauen- und Gebäudetechnik, äußerten sich sehr erfreut über die gute Resonanz bei diesem ersten gemeinsamen „Erfahrungsaustausch: Ingenieurgespräche“.

Der VDI und die IK-Bau NRW pflegen schon lange gute Kontakte, die beispielsweise durch die fachlich-inhaltliche und auch berufspolitische Nähe begründet sind. Gemeinsame Positionen wie das Eintreten dafür, dass die akademischen Abschlüsse Bachelor und Master ausschließlich nach einer



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Prof. Dr.-Ing. Wilfried Clauß in der Diskussion mit ihren Mitgliedern

erfolgreich abgeschlossenen Hochschulausbildung verliehen werden, oder auch die gemeinsame Stellungnahme zum Anerkennungsgesetz waren gute Bausteine, die unter anderem

zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung im Jahr 2012 geführt haben. Deren Ziel ist es, die vertrauensvolle Zusammenarbeit der beiden Organisationen zu vertiefen und zu festigen.

Achtung! Am 30.09.2013 läuft Frist ab

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 30.09.2013 (Stichtag!) bei der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, einreichen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Heemann, Telefon 0211 13067-117, E-Mail heemann@ikbaunrw.de.

BauO NRW: Verwendbarkeitsnachweise von Brandschutzklappen

Auf Bitten des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW wird folgende Fachinformation zur Verwendung von Brandschutzklappen in Abluftanlagen chemisch genutzter Digestorien zur Verfügung gestellt:

„Die Verwendung von Brandschutzklappen in Abluftanlagen chemisch genutzter Digestorien (im folgenden Laborabluft-BSK genannt) wird derzeit von keinem Verwendbarkeitsnachweis abgedeckt. Dies betrifft die auf Grundlage der DIN EN 15650 mit CE-Konformitätserklärung oder auf Grundlage allgemeiner bauauf-

sichtlicher Zulassungen in Verkehr gebrachten Brandschutzklappen. Sofern keine Lösungen gemäß Bild 4.1 LüAR NRW – Lüftungsanlagenrichtlinie zur Ausführung kommen, bedürfen Laborabluft-BSK einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall gem. § 23 BauO NRW – Landesbauordnung, da dieser Anwendungsbereich nicht in der DIN EN 15650 enthalten ist.“

Diese Information wird in Kürze auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich PrüfVO NRW eingestellt.

FACHINFORMATION

Neue HOAI 2013 ist in Kraft getreten

Mit Verkündung im Bundesgesetzblatt Nr. 37, 2013 ist die Novelle der HOAI am 17. Juli 2013 in Kraft getreten. Entsprechend ihrem Geltungsbereich ist die HOAI 2013 ab sofort auf neue Planungsaufträge anzuwenden.

Vorausgegangen ist ein langer Novellierungsprozess. Mit der Überarbeitung 2009 war lediglich ein Zwischenschritt unternommen worden, der sich im Wesentlichen auf eine Anhebung der Honorare konzentrierte, da hier ein wesentlicher Anpassungsdruck aufgrund der Kostenentwicklung bestanden hatte. Zugleich wurde bestimmte Planungsleistungen vom verbindlichen Preisrecht ausgenommen. Verbunden mit Preisempfehlungen wurden die betroffenen Planungsleistungen in die Anlage 1 zur HOAI überführt und fortan für Preisverhandlungen geöffnet. Mit der HOAI-Novelle 2013 erfolgte eine Rückführung der Anlage 1 in den verbindlichen Teil der HOAI nicht. Innerhalb der kommenden zwei Jahre soll indes auf Drängen des Bundesrates erneut geprüft werden, ob eine Rückführung der Planungsleistungen erforderlich erscheint und hierüber durch die Bundesregierung berichtet werden. Ebenfalls hat der Bundesrat im Rahmen seiner - äußerst knappen - Zustimmung zur HOAI-Novelle festgestellt, dass die öffentlichen Haushalte durch die Honoraranhebungen einer deutlichen Belastung ausgesetzt werden. Daher sollen auch die steigenden Honorare in ihren Auswirkungen analysiert werden.

Die Anhebung der Honorare trägt jedoch einer deutlichen Überarbeitung der Leistungsbilder Rechnung, die nunmehr einerseits dem aktuellen Stand der Technik und dem somit vorherrschenden Planungsalltag der Planungsbüros Rechnung tragen, andererseits aber auch die stark angestiegenen Anforderungen an die zu erbringenden Planungsleistungen widerspiegeln. Zudem vollziehen die beschlossenen Ho-

norarsteigerungen auch die Preisentwicklung der vergangenen Jahre nach, die von der Novelle 2009 nur unzureichend erfasst wurde.

Wiedereinzug in die HOAI erhielt die im Rahmen der Novelle 2009 aus dem Verordnungswerk gestrichene Regelung zur Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz beim Bauen im Bestand. Der hierfür relevante Umbau- und Modernisierungszuschlag ist gemäß § 6 Abs. 2 HOAI 2013 unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu vereinbaren und kann innerhalb bestimmter Bandbreiten festgelegt werden. Die neue Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass durch den Wegfall 2009 angemessene Honorare am Markt nicht erzielbar waren.

Weitere wichtige Änderungen betreffen die Erweiterung der Grundleistungen innerhalb der Leistungsbilder bei der Objektplanung sowie die Umgruppierung von Grundleistungen in andere Leistungsphasen. Ebenso wurden die Besonderen Leistungen in den einzelnen Leistungsbildern stark erweitert. Die Gewichtung der einzelnen Leistungsphasen wurde zum Teil grundlegend überarbeitet.

Durch Überarbeitung des § 15 HOAI wurden die Honorarzählungen nunmehr eng an die Abnahme der Leistungen des Architekten bzw. Ingenieurs geknüpft, sofern diesbezüglich keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde. Neu gefasst wurde der § 10 HOAI, der nunmehr planerische Änderungsleistungen in einem laufenden Vertragsverhältnis mit Auswirkungen auf die Honorarhöhe erfasst und einer Regelung durch schriftliche Ergänzungs- bzw. Änderungsvereinbarungen unterwirft. Keine Änderungen hat es mit Blick auf den Anwendungsbereich der Verord-

nung gegeben, die weiterhin als reine „Inländer-HOAI“ fungiert und damit den EU-Wettbewerbsvorschriften genügt. Die Frage der Wettbewerbskonformität hatte insbesondere in der politischen Debatte um die Rückführung der sog. Beratungsleistungen der Anlage 1 unter verbindliches Preisrecht eine wesentliche Rolle gespielt. Auch weiterhin bleiben die in der Anlage 1 aufgeführten Planungsleistungen frei verhandelbar. Die dort genannten Richtwerte sind somit weiterhin lediglich Preisempfehlungen.

Generell ermöglicht die HOAI Preisverhandlungen im Rahmen definierter Mindest- und Höchstsätze, die aber der vertraglichen Fixierung bedürfen. Liegt eine solche nicht vor, sind die erbrachten Leistungen nach den in der HOAI vorgegebenen Mindestsätzen zu vergüten. Weitgehend unangestastet blieben die unteren und oberen Schwellenwerte zur Anwendung der HOAI. Frei verhandelbar sind die sogenannten Besonderen Leistungen (§ 3 Abs. 4 HOAI 2013), die im Rahmen der Novelle aktualisiert und weiter gefasst wurden. Auch die Stundensätze können weiterhin frei verhandelt werden. Insgesamt sind im Bereich der Objektplanung jedoch nach wie vor die ermittelbaren anrechenbaren Kosten grundlegend für die Honorarhöhe, während im Bereich der Landschaftsplanung die Größe der Fläche ausschlaggebend ist (§ 6 Abs. 1 HOAI 2013).

Unverändert besteht auch zukünftig die Möglichkeit, das Honorar auf der Grundlage einer Baukostenvereinbarung zu regeln (§ 6 Abs. 3). Sofern die Planungen dazu beitragen, die Baukosten nachhaltig positiv zu beeinflussen, kann auch zukünftig, sofern schriftlich vereinbart, dieser Erfolg mit einem Honoraraufschlag in Höhe von bis zu 20% vergütet werden.

Fortsetzung: Seite 9

VORAUSSETZUNGEN

KfW-Förderprogramme: Übergangsregelung für Listeneintragung

In der Vergangenheit hat die IK-Bau NRW mehrfach auf neuere Entwicklungen bei den KfW-Förderprogrammen aufmerksam gemacht. Es soll für die verschiedenen Förderprogramme der KfW sukzessive verbindlich werden, als Sachverständige(r) auf einer Liste verbindlich geführt zu werden. Entsprechende Listen und Informationen sind u.a. hier zu finden: www.energie-effizienz-experten.de.

Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Bürokratieaufwands sowohl für die Eintragung als auch für spätere Überprüfungsphasen sehen wir hierin eine Fehlentwicklung zu Lasten der Kammermitglieder, da deren Kernkompetenzen und (auch) die Qualitätssicherung über ihre Kammermitgliedschaft nicht ausreichend berücksichtigt werden. Auch wenn sich alle Ingenieurkammern und alle Architektenkammern bundesweit gegenüber der Politik weiterhin für eine Änderung dieser Ankündigungen einsetzen, kommt die IK-Bau NRW hier ihrer Pflicht nach, über diese Entwicklung zu informieren und Hinweise zu geben, wie Kammermitglieder bei entsprechendem Interesse in diese Listen eingetragen werden können. Es bleibt dann die persönliche Entscheidung eines jeden, ob die erheblichen Aufwendungen sowohl in finanzieller als auf in zeitlicher Hinsicht geleistet werden können.

Derzeit bestehen **Übergangsregelungen bis zum Jahresende**, auf die wir im Folgenden besonders hinweisen! Ausdrücklich hinzuweisen ist aber auch darauf, dass die nachfolgenden Zugangsmöglichkeiten in die Listen und das darauf aufbauende Fortbildungsangebot der Akademie auf den Übergangsregelungen mit Stand vom 22.07.2013 basiert. Diese ist auf der von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) betreuten Homepage

der Energie-Effizienz-Experten zu finden.

1. Eintragung anerkannter BAFA-Berater in die Listen für KfW-Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren

Als anerkannter BAFA-Berater besteht bis 31.12.2013 zusätzlich die Möglichkeit, in die Listen „Energetische Fachplanung und Baubegleitung von KfW-Effizienzhäusern und Einzelmaßnahmen“ eingetragen zu werden. Dazu ist der Besuch von Seminare nachweisen, die 16 Unterrichtseinheiten aus einem Fortbildungskatalog umfassen. Dabei muss diese Fortbildung nach dem 01.10.2009 erfolgt sein. Den Themenkatalog der Fortbildungsthemen finden Sie auf der vorgenannten Homepage unter „Informationen zum Eintrag als Energieeffizienz-Experte“ unter dem Stichwort „Kriterienkatalog Fortbildung“. Soweit diese Fortbildung bereits länger zurückliegt (gem. BAFA-Richtlinien November 2001 oder älter) sind besondere Vorgaben zu berücksichtigen.

2. Eintragung staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz in die Listen für KfW-Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren

Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz können aufgrund einer Übergangsregelung bis **31.12.2013** folgenden Weg wählen. Sie weisen den Besuch eines Lehrgangs einschließlich einer Prüfung nach der aktuellen BAFA-Richtlinie nach. Diese Seminare sind nach einer Sonderregelung für Nordrhein-Westfalen auf 70 Unterrichtseinheiten verkürzt. Die Ingenieurakademie West bietet ein entsprechendes Seminar an, das ab sofort buchbar ist. Die staatlich anerkannten Sachverständigen, die

der IK-Bau NRW einen funktionstüchtige Email-Adresse gegeben haben, wurden vorab informiert. Ergänzend muss der Besuch von Seminaren nachgewiesen werden, die 16 Unterrichtseinheiten aus einem Fortbildungskatalog umfassen. Dabei muss diese Fortbildung nach dem 01.10.2009 erfolgt sein. Der Themenkatalog der Fortbildungsthemen ist der gleiche wie der zuvor benannte.

Der Besuch des aktuellen BAFA-Lehrgangs berechtigt staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz nach Feststellung der Antragsberechtigung durch die BAFA auch zur Eintragung in die Liste der Vor-Ort-Berater (BAFA).

3. Eintragung in die Listen für KfW-Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren durch Nachweis von Referenzen

Die Übergangsregelung bis zum **31.12.2013** ermöglicht, in die Liste für „Energetische Fachplanung und Baubegleitung von KfW-Effizienzhäusern und Einzelmaßnahmen“ durch den Nachweis von Referenzen eingetragen zu werden. Hierbei muss es sich um mindestens zwei in den letzten sechs Jahren abgeschlossene, eigenständig durchgeführte Projekte aus dem Bereich Neubau oder Sanierung von energetisch hoch effizienten Wohngebäuden handeln, insbesondere KfW-Effizienzhaus 40 und 55, KfW40-Haus nach EnEV 2007, KfW-Effizienzhaus 55 nach EnEV 2007 sowie Passivhäuser. Bei Sanierungen sind auch KfW-Effizienzhäuser 70 oder denkmalgeschützte Gebäude mit Neubaustandard zulässig.

Fortsetzung: Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

4. Anträge, Kosten

Es ist zu beachten, dass die eigentliche Eintragung durch die dena auf der Homepage der Energie-Effizienz-Experten unter dem Menüpunkt „Experte werden“ erfolgt. Das Verfahren ist mit Kosten verbunden (Eintragung 150 €, laufende Jahresgebühr 100 €). Die dena vermarktet Aussagen, dass über Netzwerkpartner Vergünstigungen zu erzielen seien. Dies betrifft jedoch nur die von den Antragstellern gegenüber der dena zu entrichtenden Gebühren. Es kommt nicht zum Ausdruck, dass die Netzwerkpartner dann das Anerkennungsverfahren übernehmen, was im Regelfall zu weiteren internen Kosten führt. Die Frage der Kosten ist bis heute Bestandteil der berufspolitischen Gespräche zwischen Kammern, Bundesbauministerium und KfW. Zum jetzigen Zeitpunkt kann die IK-Bau NRW leider keine Vergünstigungen anbieten.

5. Rezertifizierung

Auch die Aufwendungen für das Rezertifizierungsverfahren, das bereits nach zwei Jahren erforderlich werden soll, ist zu beachten. Neben dem Nachweis von Fortbildung und bearbeiteten Projekten sind auch Stichprobenuntersuchungen vorgesehen. Hierbei ist nicht nur die Stichprobenuntersuchungen der KfW gemeint, mit der die rechtmäßige Fördermittelverwendung überprüft werden soll. Zusätzlich

soll es Stichprobenuntersuchungen geben, denen die oder der Sachverständige als Person unterzogen wird. Neben einer Plausibilitätsprüfung der einzureichenden Unterlagen kann es im äußersten Falle auch zu einer Vor-Ort-Begehung durch einen anderen, beauftragten Sachverständigen kommen. Während die Kosten für das Rezertifizierungsverfahren von den Sachverständigen zu tragen sind, könnten die Kosten für die eingehende Sachverständigenüberprüfung bis hin zur Vor-Ort-Begehung nach gegenwärtigem Gesprächsstand aus den Fördermitteln finanziert werden. Auch diese gesamte Thematik ist bis heute nicht abschließend geklärt und Bestandteil der berufspolitischen Gespräche, die auch die IK-Bau NRW führt.

6. Rückfragen

Aufgrund der Komplexität der Verfahren, weiterer, hier nicht beschriebener Sonderregelungen und möglicher Änderungen in den Zugangsvoraussetzungen können Rücksprachen entstehen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an die Hotline der dena unter info@energie-effizienz-experten.de. Selbstverständlich steht allen Kammermitgliedern auch die IK-Bau NRW als Ansprechpartner für eine Beratung zur Verfügung:

Heide-Marie Grothues, Telefon 0211 13067-129, grothues@ikbaunrw.de sowie

Christoph Heemann, Telefon 0211 13067-117, heemann@ikbaunrw.de.

Fortsetzung von Seite 7

Die Ingenieurkammer-Bau empfiehlt ihren Mitgliedern, sich umgehend mit der HOAI 2013 vertraut zu machen. Das Bundesjustizministerium hält die neue Honorarordnung bereits in seinem Serviceangebot online bereit unter http://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/index.html. Über den Link

kann auch über das Internetangebot der Kammer abgerufen werden (<http://www.ikbaunrw.de/recht/gesetze-und-verordnungen/#c359>). Darüber hinaus wird eine Informationsveranstaltung der Kammer am 23.09.2013 in Essen stattfinden (s.S.12).

Weitere Informationen:
www.ikbaunrw.de

Newsletter des DIBt informiert über Schäden an Holzbauteilen

Das DIBt informiert im Newsletter 03/2013 vom 05.06.2013 (www.dibt.de in der Rubrik Newsletter) unter anderem über Hinweise zur Einschätzung von Art und Umfang zu untersuchender harnstoffharzverklebter Holzbauteile auf mögliche Schäden aus Feuchte- und Temperatureinwirkungen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten und berichtet kurz über abgeschlossene Forschungsvorhaben im bauaufsichtlichen Bereich u.a. zur Langzeitbeständigkeit und Sicherheit harnstoffharzverklebter tragender Holzbauteile, CO-Einsparung mit Vakuum-Isolations-Paneelen (VIP), Ermittlung der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit von wärmetechnisch verbesserten Abstandhaltern, Literaturrecherche zur Auslaugkinetik von zementgebundenen Baustoffen.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das Artikelgesetz beschlossen, mit dem nicht nur das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW) eingeführt wurde, sondern auch eine Novellierung des Ingenieurgesetzes verbunden ist. Nunmehr muss beispielsweise das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule mit einer Dauer von mindestens drei Studienjahren aufweisen, um berechtigt zu sein, die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ führen zu können. Das Gesetz ist am 15.06.2013 in Kraft getreten.

GV. NRW. 2013 S. 272

RECHT

Zeithonorare und erstattungsfähige Kosten von Gutachten

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 14.10.2011 - 9 B 131/11 - (IBR 2012,183):

Die Kosten für ein Privatgutachten, das vor oder während des Prozesses eingeholt wird, sind nur ausnahmsweise erstattungsfähig, wenn das Privatgutachten zum einen in zeitlicher Hinsicht unmittelbar prozessbezogen ist und es sich zum anderen aus der Sicht der beauftragenden Partei vor der Beauftragung als sachdienlich darstellt.

Zur Höhe der Vergütung eines Privatgutachtens macht der BGH in einem Grundsatzbeschluss vom 25.01.2007 - VII ZB 74/06 - (IBR-Online) deutlich, dass die Stundensätze des Justiz-, Vergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) - nicht unmittelbar herangezogen werden dürfen.

Auch eine entsprechende Anwendung des JVEG kommt nach dem BGH nicht in Betracht, weil es in der Regel nicht möglich ist, zu den niedrigen Stundensätzen des JVEG einen geeigneten Sachverständigen zu gewinnen. Nach einer Mindermeinung sind die Stundensätze eines Privatgutachtens auf 120 % der Kosten für ein vergleichbares Gerichtsgutachten zu begrenzen (LBG Köln vom 23.09.2010 - 7 Ta 383/09 - (IBR-Online)).

OLG Schleswig Beschluss von 25.08.2008 - 9 W 52/08 (IBR 2009, 549):

Die Kosten eines Privatgutachters sind prozessual erstattungsfähig, wenn dessen Tätigkeit in unmittelbarer Beziehung zur gerichtlichen Auseinandersetzung steht und bei objektiver Betrachtung zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich ist. Für die Angemessenheit der Privatgutachterkosten sind Kosten maßgeblich, wie sie in der freien Wirtschaft aufgewandt werden müssen.

Sie sind grundsätzlich nach freiem Ermessen zu beurteilen (OLG Frankfurt, IBR 2003, 177). Das OLG Schleswig hat in diesem Fall eine Vergütung nach einem Stundensatz in Höhe von 140 € als nicht unangemessen angesehen. Werden nicht alle abgerechneten Stunden vom Gericht für erforderlich gehalten, so müsste beim Gerichtssachverständigen das Gericht für eine Kürzung konkret nachweisen, weshalb ein Durchschnittssachverständiger das Gutachten in geringerer Zeit hätte erledigen können (BVerfG IBR 2008, 186).

Amtsgericht Kassel Urteil vom 09.10.201 2 - 435 C 6301/11 (IBR 2013, 32):

Für die Begutachtung diverser gebrauchter Immobilien unterliegt die Honorarvereinbarung nicht der HOAI, weil der Auftrag schwerpunktmäßig mit Fragestellungen befasst ist, die nicht Gegenstand der Leistungsbilder gemäß § 3 Abs. 4 HOAI 2009 sind. Die Parteien konnten daher das Honorar frei vereinbaren. Sie hatten das Stundenlohnbonorar der Höhe nach nicht bestimmt, so dass das Gericht hier gemäß § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung ermitteln musste. Es hat, obwohl kein Gerichtsgutachten erstattet wurde, das JVEG zugrunde gelegt und damit eine Vergütung für eine Sachverständigentätigkeit mit einem Stundensatz von 70 bis 75 €.

In dem konkreten Fall hatte der Architekt einen Stundensatz von 55 € netto angesetzt, was der Auftraggeber für nicht prüfbar beziehungsweise für nicht üblich hielt. Das Gericht hat die 55,00 € netto als üblich angesehen, insbesondere lag hier keine Unterschreitung von HOAI-Mindestsätzen vor, weil die HOAI hier nicht anwendbar ist.

BGH Beschluss v. 1.4.2008 X ZR 84/05 (IBR 2009,428):

Der BGH kürzte die geltend gemachte Vergütung eines Gerichtsgutachters von ca. 32.000 Euro auf ca. 11.500 Euro mit der Begründung, gemäß § 8 Abs. 2 JVEG sei vergütungsfähig nicht die tatsächlich aufgewandte, sondern nur die erforderliche Zeit. Der Sachverständige sei zu kosteneinsparendem Vorgehen verpflichtet. Zwischen Fachkunde und zeitlichem Aufwand für ein schriftliches Gutachten muss eine plausible Proportionalität gewahrt sein, so der BGH. Der Sachverständige muss also möglichst detaillierte Abrechnungen seiner Stunden vorlegen. Eine Kürzung ist dann nur möglich seitens des Gerichts, wenn es konkret andere Zeiten begründen kann.

OLG Brandenburg Beschluss v. 4.10.2010 11 W 24/10 (IBR 2011,1026 online):

Das OLG stellt bei der Prüfung der Erforderlichkeit des vom Gerichtssachverständigen abgerechneten Stundenaufwands auf das Verhältnis von „eigentlichen sachverständigen“ zu „sonstigen“ Ausführungen ab. Beträgt der Anteil der eigentlichen sachverständigen Ausführungen weniger als 64% (hier von 11 Seiten nur auf 6 Seiten konkrete fallbezogene Ausführungen), so muss der Sachverständige die Zusammenhänge für den Stundenaufwand näher erläutern. Dazu genügt eine nachvollziehbar fortlaufende Stundenaufstellung, also chronologische Einzel-Aufstellungen mit konkreter Zeitangabe und Tätigkeitsbeschreibung. Allgemeine technische Ausführungen, wie Sinn und Zweck aufgewandter Stunden, reichen für die Plausibilitätsbegründung der Stunden nicht aus,

Fortsetzung: Seite 11

RPW 2013

Umsetzung auf Landesebene geplant

Wir haben in der Aprilausgabe des Kammerspiegels bereits über den aktuellen Stand der Einführung der RPW 2013 berichtet. Zwischenzeitlich wurden diese auch in einigen Ländern (Bayern, Niedersachsen, Berlin) durch entsprechende Erlasse verbindlich eingeführt. In NRW wird die Einführung derzeit vorbereitet.

Für die Erarbeitung eines Einführungserlasses in NRW hat die IK-Bau NRW gemeinsam mit der AKNW ein Abstimmungsgespräch mit dem zuständigen Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, unter Beteiligung von Wirtschaftsministerium, Finanzministerium und BLB, geführt. Die Gesprächspartner waren sich dahingehend einig, dass die Einführung der RPW 2013 in NRW zeitnah erfolgen solle, um eine Vereinheitlichung der Wettbewerbsregeln zu erreichen.

Die RPW 2013 sehen u.a. die bevorzugte Beauftragung des 1. Preisträgers vor. Die Durchführung eines Wettbewerbes stellt nach § 9 RPW 2013 den ersten Teil eines VOF-Verfahrens dar,

sofern die Schwellenwerte überschritten sind. Die IK-Bau NRW weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 8 Absatz 2 Satz 2 RPW 2013 Bewerbergemeinschaften geschlossen zu beauftragen sind, sofern ihr gemeinsam bearbeiteter Wettbewerbsbeitrag prämiert wurde.

Aus § 3 Abs. 4 lit. b) VOF folgt ferner, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne weiteren Teilnahmewettbewerb nur an einen Preisträger des Wettbewerbes vergeben werden kann. Voraussetzung ist, dass im Anschluss an einen Wettbewerb im Sinne des Kapitels 2 der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen [des Wettbewerbs] an den Gewinner oder an einen Preisträger des Wettbewerbes vergeben werden muss. In diesem Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbes zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden. Maßgeblich ist daher, dass bereits die Wettbewerbsbedingungen vorsehen, den Auftrag zwingend an den Gewinner des Wettbewerbes oder an einen der Preisträger zu erteilen. Preisträger können dabei

nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Bewerbergemeinschaften sein.

Ingenieuren, die z.B. gemeinsam mit Architekten an einem Wettbewerb teilnehmen, ist zu empfehlen, dass diese „Arbeitsgemeinschaft“ offiziell als Bewerbergemeinschaft im Sinne von § 4 Absatz 1 RPW 2013 auftritt und die Fachplaner nicht nur als Berater eines Teilnehmers benannt werden. Im Falle der Preisvergabe an eine Bewerbergemeinschaft besteht der klare Vorteil, dass nur mit allen an der Bewerbergemeinschaft mitwirkenden Personen das Vergabeverfahren in Form des Verhandlungsverfahrens fortzusetzen ist. Eine Ungleichbehandlung der Teilnehmer der Bewerbergemeinschaft bzw. eine Auftragsvergabe an nur einen Teil derselben ist vergaberechtlich unzulässig.

Da die RPW 2013 in NRW bereits bei Wettbewerben des Bundes aktuell anzuwenden sind, können Mitglieder den aufgezeigten Weg der Bewerbergemeinschaft schon vor der Bekanntgabe eines Einführungserlasses beschreiten.

Fortsetzung von Seite 10

so das OLG. Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein (v. 17.7.2009 - IBR online 2010, 1198) stellte fest, dass beim Aktenstudium ein (Gerichts-) Sachverständiger zwischen 100 und 150 Blatt je Stunde auswerten könne. Für gutachterliche Ausführungen geht das Gericht nach seinen Erfahrungen davon aus, dass das Verfassen einer Standardseite einschließlich einer Literatur- oder Rechtsprechungsrecherche und deren Auswertung etwa eine Stunde dauere. Eine Standard-Gutachten-seite umfasse 2.000 Anschläge. Für das Diktat des ausgearbeiteten Textes und

dessen Korrektur sei eine Stunde für sechs Standardseiten anzusetzen.

Auch in baurechtlichen Streitigkeiten haben die Parteien oft unterschiedliche Auffassungen zur Höhe der erforderlichen Begutachtungs-Zeit. Der Gutachter sollte daher äußerst sorgfältig seine Stunden für Aktenstudium, Ausarbeitung, Diktat und Korrekturen auflisten und Besonderheiten im Einzelfall berücksichtigen.

Der Beitrag wird in der Oktoberausgabe des Kammerspiegels fortgesetzt.

Friederike v. Wiese-Ellermann
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht

MINISTERIALBLATT NRW

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung baulicher Maßnahmen in Tierheimen

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VI 5 – 4201 – 5685 v. 28.6.2013

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für bauliche Maßnahmen in Tierheimen.

MBI. NRW. 2013 S. 21

WEITERBILDUNG

Neuer, aktualisierter Lehrgang: Qualifizierung zum Vor-Ort-Berater

Seit 1. Juli 2012 gilt die aktuelle Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort. Das BMWi verbesserte damit die Förderkonditionen für die Beratungszuschüsse und ändert gleichzeitig die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung. Die Ingenieurakademie West bietet Ihnen diesen Lehrgang in Kooperation mit der Energieagentur NRW und der Akademie der Architektenkammer NRW an.

Die Seminarreihe richtet sich nur an staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz nach § 20 SV-VO. Aufgrund der Vorkenntnisse dieser Teilnehmergruppe konzentriert sich der 8-tägige Lehrgang entsprechend der Richtlinie vor allem auf die Themenbereiche Haustechnik und erneuerbare Energien sowie spezielle Anforderungen an Energieberatungen. Er gilt als Nachweis der im Rahmen der Förderrichtlinie 2012 geforderten besonderen Fachkenntnisse. Die Teilnahme an allen Seminartagen und die erfolgreich absolvierte Prüfung ist verpflichtend, da nur dann die zur Vorlage beim BAFA erforderliche Bescheinigung ausgestellt werden kann. Neben dem Lehrgangsnachweis sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen, die der Förderrichtlinie des BAFA entnommen werden können: www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/vorschriften.

Nach Feststellung der Antragsberechtigung durch das BAFA (gilt, wenn der erste Zuwendungsbescheid erteilt wurde) ist die Voraussetzung erfüllt, um sich auf die BAFA-Beraterliste der IK-Bau NRW oder für das BAFA-Modul „Beratung“ auf die Liste der „Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes“ (dena) eintragen zu lassen. Während die Eintragung in die Service-Liste der IK-Bau NRW ko-

stenfrei ist, sind bei der Eintragung bei der dena einmalige und wiederkehrende Kosten zu entrichten. Beide Eintragungen sind aber für die Antragsberechtigung bei der BAFA nicht erforderlich.

Wichtige Zusatzinformation: Mit dem Nachweis zusätzlicher Ausbildungsinhalte in einer Höhe von 16 Unterrichtseinheiten kann dieser Lehrgang aufgrund einer bis zum 31.12.2013 geltenden Übergangsregelung auch eine Grundlage bieten, sich auf dieser Liste für das Modul „Planung und Umsetzung“ (betrifft KfW-Förderprogramme) eintragen zu lassen. Wer diese Möglichkeit nutzen möchte, reduziert die nachzuweisende Fortbildung erheblich. Nähere Informationen finden Sie unter www.energie-effizienz-experten.de im Menüpunkt „Informationen zum Eintrag als Energieeffizienz-Experte“ unter dem Stichwort „Kriterienkatalog Fortbildung“.

Inhalte des 70 Unterrichtseinheiten umfassenden Lehrgangs:

- Anforderungen an eine Energieberatung
- Grundlagen haustechnischer Anlagen:
- Konventionelle Anlagen zur Wärmeversorgung und deren Bewertung
- Solartechnik, Wärmepumpen, Biomasse und BHKW
- Lüftungstechnik für Wohngebäude
- Der Vor-Ort-Termin und dessen Auswertung
- Softwareeinsatz zur Energieberatung
- Berechnung und Bewertung von Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpaketen
- Berichterstellung
- Abschlussprüfung

Termine: 16., 18., 23. und 24. Oktober, 06., 07., 13. und 15. November 2013.

Am letzten Tag findet die Prüfung statt. Das Seminar findet in Düsseldorf statt; Seminar-Nr. 13-22677. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 begrenzt. Die Teilnahmegebühr beträgt 960 Euro.

HOAI-Novelle 2013: Top-Informationen im September

Nachdem die HOAI-Novelle 2013 abgeschlossen und die neue HOAI seit dem 17.7.2013 gültig ist, hat die Ingenieurkammer-Bau NRW eine hochkarätig besetzte Veranstaltung organisiert. Sie findet am 23.9.2013, 12.30 – 18.30 Uhr im „Haus der Technik“ in Essen statt. Die Moderation hat Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, AHO-Fachkommissionsleiter Brandschutz, übernommen. Die Teilnehmer haben die Gelegenheit, sich einen intensiven, kompakten Überblick zu verschaffen. Bundesweit anerkannte Experten informieren konkret und beantworten Fragen mit dem Wissen aus erster Hand.

Einer der führenden Kommentatoren zur HOAI, Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Koeble, spricht über alle entscheidenden Änderungen. Dr.-Ing. Erich Rippert und Dipl.-Ing. Peter Mayer beleuchten als Leiter der AHO-Fachkommissionen Tragwerksplanung bzw. Ingenieurbauwerke die Details dieser Leistungsbilder. Als Beteiligte an den Facharbeitsgruppen der Ministerien wissen sie nicht nur die neuen Vorschriften zu erläutern, sondern kennen zudem alle Hintergründe zur neuen HOAI.

Das vollständige Programm und ein Anmeldeformular finden Sie unter www.ikbaunrw.de

AKADEMIE

Rekordbeteiligung bei der Brandschutz-Tagung in Düsseldorf

Eine Rekordbeteiligung hat in diesem Jahr die Brandschutz-Tagung der Ingenieurakademie West und der Ingenieurkammer-Bau NRW verzeichnet. Mehr als 720 Teilnehmer kamen am 25. Juni in das Congress Center Düsseldorf, um Vorträge zu Themen wie Brandschutz in Kindertagesstätten oder Sicherheit bei Großveranstaltungen zu verfolgen. Die Veranstaltung ist damit die größte ihrer Art in Nordrhein-Westfalen.

Die ständig wachsende Resonanz auf die Veranstaltung, die in diesem Jahr zum zwölften Mal stattfand, zeige, dass das Thema den Ingenieuren und Architekten „unter den Nägeln brenne,“ sagte Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, zur Begrüßung und erinnerte zudem daran, dass ein effektiver Brandschutz nicht zuletzt Verbraucherschutz bedeute. Der Leiter der Tagung, Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, gab der Veranstaltung zudem eine arabische Weisheit mit auf den Weg: „Das Leben gleicht dem Feuer; es beginnt mit Rauch und endet mit Asche; es unterscheidet sich nur in der Größe der Flamme.“

Als Vertreter des Landesbauministeriums begrüßte Staatssekretär Gunther Adler die Teilnehmer. Die Brandschutz-Tagung sei ein „ideales Forum für aktuelle Informationen“ zu einem wichtigen Thema des Bauwesens und eine Gelegenheit, sich mit weiteren

Fachleuten auszutauschen. Adler war zudem „erfreut“ über die Einigung für eine Rauchmelderplicht in NRW. Die Rauchmelderplicht gilt seit dem 1. April für Neubauten, bis Ende 2016 sollen auch die bestehenden Wohnungen in die Pflicht genommen werden. Nach Angaben von Adler sind rund 22,5 Millionen Rauchwarnmelder für diese flächendeckende Ausstattung nötig.

Mit der anstehenden Novellierung der Landesbauordnung befasste sich Ministerialrat Dipl.-Ing. Jost Rübél vom Landesbauministerium. Derzeit befänden sich die Pläne für die neue Landesbauordnung noch in der „hausinternen Abstimmung“. Die Fachabteilung habe dem Minister einen Entwurf vorgelegt. Schwerpunkte der Novellierung seien die Anpassung der Brandschutzvorschriften an die Regelungen der Musterbauordnung, eine grundlegende Überarbeitung der Vorschriften zur Barrierefreiheit in Gebäuden und eine systematische Neuregelung der Verfahrensvorschriften. Die Abstimmung der geplanten Novelle mit den Verbänden könne „frühestens nach der Sommerpause“ stattfinden, mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs im Düsseldorfer Landtag sei frühestens im Frühjahr 2014 zu rechnen.

Dem Thema „Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien“ widmete sich Ministerialrätin Bettina Gayk vom

Landesinnenministerium. Als Konsequenz aus der Loveparade-Katastrophe mit 21 Toten und zahlreichen Verletzten in Duisburg hatte das Land 2011 ein auf zwei Jahre angelegtes Projekt gestartet, das den Kommunen Unterstützung und Hilfe bei der Organisation von Großveranstaltungen bieten soll. Neben einer Definition des Begriffs „Großveranstaltung“ wird dabei auch ein Orientierungsrahmen zur Durchführung solcher Großveranstaltungen gegeben. Diese Vorgaben seien für die Kommunen zwar nicht bindend, aber immerhin „ein Maßstab, an dem sie sich messen lassen müssen“, erklärte Gayk.

Einen Blick auf brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertagesstätten warf Dipl.-Ing. Georg Spennes. Die Musterlösungen wurden von dem Arbeitskreis staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes (AKSVBP) entwickelt und sollen Betreibern von Kitas aufzeigen, wie in den Einrichtungen der vorbeugende Brandschutz eingehalten werden kann. Ein Ansatz ist unter anderem, Betreuungsräume mit mehr als vier Gruppen oder mit einer Nettogrundfläche von über 500 Quadratmetern durch Trennwände zu unterteilen, die eine Ausbreitung eines Feuers verzögern sollen. Für jeden Gruppenbereich werden zwei voneinander unabhängige und möglichst in entgegengesetzte Richtung verlaufende Rettungswege vorgesehen. Zudem sollen die Räume mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden, die miteinander vernetzt sind.

Ergänzt wurden die Vorträge der Tagung von einer Fachausstellung zum Brandschutz, auf der 39 Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen präsentierten. Die nächste Brandschutz-Tagung findet am 1. Juli 2014 statt.



Mehr als 720 Teilnehmer: Die Brandschutztagung stieß auf überwältigendes Interesse.

GEBURTSTAGE

JULI/AUGUST

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

JULI

60 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Groß
Dipl.-Geol. Ekkehard Dunkel
Dipl.-Ing. Wolfgang Schirmers
Dipl.-Ing. Wolfgang Brinkmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rolf Güttler
Dipl.-Ing. Peter Funken
Dipl.-Ing. Elmar Fuhrmanns
Dipl.-Ing. Herbert Overberg
Dipl.-Ing. Manfred Rost
Dipl.-Ing. Martin Wiegand, ÖbVI
Dipl.-Ing. Klaus-Peter Gentgen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dieter Krause
Dipl.-Ing. Ulrich Jürgens
Dipl.-Ing. Peter Köpper, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl-Albert Strunk
Dipl.-Ing. Petra Wenzel
Dipl.-Ing. Virgil Antonescu
Dipl.-Ing. Hubert Pieper
Dipl.-Ing. Winfried Wermelskirchen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl Seidl
Dipl.-Ing. Claudia E. von Bormann, Beratende Ingenieurin
Dipl.-Ing. Eugen Steinbach
Dipl.-Ing. Sabine Laukel
Dipl.-Ing. Heinz Maus
Dipl.-Ing. Otto Felschen
Dipl.-Ing. Norbert Schmidt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Golaschewski, ÖbVI
Dipl.-Ing. Alex Krämer
Dipl.-Ing. Jürgen Zeppenfeld, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hubert Schulte, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Albert Speck
Dipl.-Ing. Werner Schwermer-Funke, ÖbVI
Dipl.-Ing. Franz-Josef Abendroth

65 Jahre Dipl.-Ing. Karl Heinz Becker, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Pollmann, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Wolfgang Sievering, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. H. Günther Gitzen
Dipl.-Ing. Winfried Schulenkorf, Beratender Ingenieur

70 Jahre Dipl.-Ing. Richard Binienda
Dipl.-Ing. Hans Ewald Hohr
Dipl.-Ing. Bernard Gude, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Georg Kulla
Dipl.-Ing. Hans-Wilhelm Müller, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Kornhas, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Stein, Beratender Ingenieur

75 Jahre Dipl.-Ing. Rainer Schild
Dipl.-Ing. Werner Joachim
Prof. Dr.-Ing. Wilfried Führer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Dannemann, Beratender Ingenieur

80 Jahre Dipl.-Ing. Heinz Urban Fausten, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Boer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ulrich Halbauer, Beratender Ingenieur

81 Jahre Ing.(grad.) Peter Pfau, Beratender Ingenieur
Ing. Hans Günter Sesink, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen, ÖbVI
Dipl.-Ing. Ernst-A. Kleinschmidt, Beratender Ingenieur

82 Jahre Dipl.-Ing. Helmut Buß
Dipl.-Ing. Günter Warn Beratender Ingenieur

83 Jahre Prof. Dr.-Ing. Stefan Polonyi, Beratender Ingenieur
Prof. Dipl.-Ing. Jack Mantscheff, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ludwig Hahn, Beratender Ingenieur

84 Jahre Dipl.-Ing. Helmut Bresges

85 Jahre Dipl.-Ing. Werner Schmidt, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Helmut Dieler, Beratender Ingenieur

86 Jahre Ing. Edgar Lüttgen Beratender Ingenieur

90 Jahre Dipl.-Ing. Werner Steinkamp

AUGUST

60 Jahre Dipl.-Ing. Konrad Brenker
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Seiboth, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dieter Held
Dipl.-Ing. Josef Eiersbrock
Dipl.-Ing. Jörn Tomaschewsky, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerhard Pühl-Massing, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jürgen Wiegen, ÖbVI
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Rohr
Dipl.-Ing. Hans-Georg Löttenberg, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hubert Albert, ÖbVI
Dipl.-Ing.(FH) Eberhard Wesemann
Dipl.-Ing. Jürgen Brause
Dipl.-Ing. Joachim Pletziger
Dipl.-Ing. Bernd Leuters, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Franz-Josef Kals, Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing. Franz-Ferdinand Reuter
 Dipl.-Ing. Dieter Duda, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Werner Dombert
 Dr.-Ing. Christoph Diekmann, Beratender Ingenieur¹
 Dipl.-Ing. Thomas Weise
 Dipl.-Ing. Arnold Fuchs
 Dipl.-Ing. Elmar Püschel
 Dipl.-Ing. Jamal Ahmadi-Kashani
 Dipl.-Ing. Dieter Bringsken
 Dipl.-Ing. Heiner Füglein, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Javad Naservafai
 Dipl.-Ing. Gerhard Meures
 Dipl.-Ing. Lothar Blum
 Dipl.-Ing. Brigitte Harrass
 Ing.(grad.) Harold Birr
 Dipl.-Ing. Werner Jung, Beratender Ingenieur

65 Jahre Dipl.-Ing. Ludwig von der Heide
 Dipl.-Ing. Klaus Preis
 Dipl.-Ing. Bernhard Frisch
 Dipl.-Ing. Heinz Rütz, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Hartmut Benner
 Dipl.-Ing. Heribert Mertens
 Dr.-Ing. Peter Jordan, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans Forst
 Dipl.-Ing. Franz-Josef Trippe
 Dipl.-Ing.(FH) Klaus-Stefan Gerlach
 Dipl.-Ing. Walter Borghoff
 Dipl.-Ing. Manfred Schnatenberg, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Wilhelm Brüggink
 Dipl.-Ing. Johann Werner Hansen, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Jochen Steinbrunn

70 Jahre Dipl.-Ing. Dieter Reinschmidt
 Dipl.-Ing. Gunnar Stiehl
 Dipl.-Ing. Hans-Albert Wienecke
 Dipl.-Ing. Christian Bywalec, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hartmut Meinecke, ÖbVI

75 Jahre Dipl.-Ing. Karl Heinemann, Beratender Ingenieur
 Ing. Berthold Marusczyk
 Dipl.-Ing. Helmut Esken
 Dipl.-Ing. Klaus Peter Wildner, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans-Günther Thies
 Dipl.-Ing. Dietrich Lippert, Beratender Ingenieur

80 Jahre Dr.-Ing. Erich Spitz, Beratender Ingenieur

81 Jahre Dipl.-Ing. Josef Dumsch, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Wilfried Detering, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Horst Hörnschemeyer
 Dipl.-Ing. Rolf Hunold, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Jost Schumann, Beratender Ingenieur

83 Jahre Dipl.-Ing. Werner Groschek, Beratender Ingenieur

84 Jahre Dipl.-Ing. E. Arno Sieger Beratender Ingenieur

90 Jahre Dipl.-Ing. Heinrich Bickmann, Beratender Ingenieur
 Prof. Dipl.-Ing. Alfons Teuber, Beratender Ingenieur

91 Jahre Ing. Werner Boeince sen., Beratender Ingenieur

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer hat ihr Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung optimiert. Seit Januar 2013 erhalten die Kammermitglieder aus einem erweiterten Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Die Sprechzeiten lauten wie folgt:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs; montags bis freitags 9 bis 19 Uhr; Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion; montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr, mittwochs und freitags 10:30 bis 13 Uhr; Telefon 0211 6887280

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann; montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14 bis 18 Uhr; Telefon 0521 82092

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt; montags bis freitags 9 bis 18 Uhr; Telefon 0228 972798-222

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt am 23.8.2013: Prof. Dr.-Ing. Jürgen Güldenpfennig, Aachen.

Die Anerkennungen als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen: Dr.-Ing. Gernot Weber, Brühl; Dipl.-Ing. Walter Ramm, Wuppertal; Dipl.-Ing. (FH) Ingrid Tepe, Glandorf; Dipl.-Ing. Dirk Ponitka, Wiesbaden.

Die Bauvorlageberechtigung folgender Person ist erloschen: Ing. (grad.) Gerhard Maiwald, Hiddenhausen.

Amtliche Mitteilung

Wahlbekanntmachung für die Wahl zur V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gemäß § 7 Wahlordnung

1. Die Wahl zur V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW wird durch Briefwahl in der Zeit bis zum 9. Dezember 2013 stattfinden.
2. Stimmberechtigt ist, wer am 9. September 2013 Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW ist.
3. Die Stimmberechtigten werden in ein vom Wahlausschuss erstelltes Wählerverzeichnis eingetragen. Dieses wird auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses mit Stand vom 9. September 2013 erstellt. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 16. September bis 14. Oktober 2013 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW aus. Einsprüche gegen dessen Richtigkeit sind bis zum 14. Oktober 2013 möglich.
4. Bei der Wahl ist § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.
5. Die Wahlunterlagen werden bis spätestens zum 25. November 2013 versandt.
6. Die Wahl zur V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW erfolgt gemäß § 41 Baukammergesetz NRW (BauKaG NRW). Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl getrennt nach Wahlgruppen
 1. der Pflichtmitglieder,
 2. der freiwilligen Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a BauKaG NRW,
 3. der freiwilligen Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b BauKaG NRW,

und in diesen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Vertreterversammlung besteht aus 101 Vertretern und Vertreterinnen. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Wahlgruppen in der Vertreterversammlung soll dem Verhältnis der Anzahl der Kammermitglieder in den Wahlgruppen entsprechen; die Wahlgruppe 1 erhält mindestens 50 Sitze, die Wahlgruppe 2 mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung.

7. Die Stimmabgabe ist bis Montag, den 9. Dezember 2013, 18:00 Uhr, möglich. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss der Wahlbrief in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf eingegangen sein. Nach Fristablauf eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

Düsseldorf, 22. Juli 2013

Der Wahlausschuss
Vorsitzender
Gero Debusmann

